



Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde

Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Düsseldorfer Institut für Energierecht

Berlin / Würzburg, 31.3.2022

- Zur Bedeutung des Dialogs und zum Kontext unserer Gespräche
**Bedeutung von Frieden und Freiheit,
von Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte**

- Zur Bedeutung der Netzregulierung
Notwendigkeit der Reform als Chance

**Hohen Sachverstand der BNetzA nutzen
Entscheidungen der Behörde demokratisch legitimieren
Wirksamen, Rechtsfrieden stiftenden Rechtsschutz ermöglichen**

EuGH, 2.9.2021, C-718/18

- Das Unionsrecht verlangt die „**völlige Unabhängigkeit** der NRB gegenüber Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Einrichtungen, unabhängig davon, ob es sich (...) um Träger der exekutiven oder legislativen Gewalt handelt“ (Rn. 112)
- Die Unabhängigkeit der NRB ist „gegenüber allen politischen Stellen zu gewährleisten, (...) **auch gegenüber dem nationalen Gesetzgeber**“ (Rn. 130)

EuGH, 2.9.2021, C-718/18

- Die NRB muss „von jeglicher Weisung und Einflussnahme von außen geschützt sein“ (Rn. 108)
- Die NRB trifft „ihre Entscheidungen selbständig und allein auf der Grundlage des öffentlichen Interesse (...), ohne externen Weisungen anderer öffentlicher oder privater Stellen unterworfen zu sein“ (Rn. 109)
- Die NRB trifft ihre Entscheidungen „unparteiisch und nicht diskriminierend“ (Rn. 112)

§ 24 EnWG ist unionsrechtswidrig.

Wege der Reform: Verlagerung der Regelungen

■ „Herabzonung“

Grenze: Wesentlichkeitslehre des BVerfG

■ „Hochzonung“

Formelles Gesetz des Deutschen Bundestages

Grenze: Unionsrecht: Ausschließliche Zuständigkeit der NRB

Europäischer Rechtsakt

- Reform der Richtlinien
- Netzkodizes der Kommission

Demokratische Legitimation von Verwaltungsentscheidungen

- Demokratieprinzip
- Parlamentarische Legitimation schafft Akzeptanz

Bindung der Verwaltung an das Recht

- Unabhängigkeit von unzulässigen Einflüssen
- gewährleistet Nichtdiskriminierung
- Rechtsstaatlichkeit

Bei Grundrechtseingriffen muss der Gesetzgeber alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen.

EuGH, 2.9.2021, C-718/18

- Allgemeine politische Leitlinien der Regierung sind zulässig (Rn. 110)
- Bindung der NRB an das Unionsrecht
 - Grundsatz der repräsentativen Demokratie im Unionsrecht (Rn. 124)
- Reichweite des unionsrechtlichen Rahmens
 - „detaillierter normativer Rahmen auf Unionsebene“ (Rn. 123 und 132)
- NRB übernehmen Regulierungsfunktion, „die der politischen Einflussnahme entzogen sein müssen, dabei aber **an das Gesetz gebunden**“ sind (Rn. 126)
- NRB sind „nicht jeder **parlamentarischen Einflussmöglichkeit** entzogen,“ (Rn. 126)

Parlamentarische Kontrolle einer unabhängigen NRB

- Ermächtigung der BNetzA
- Rückbindung an den Gesetzgeber

Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG)

- Eingeschränkte gerichtliche Kontrolle des Regulierungsermessens
- BVerfG: Letztentscheidungsbefugnisse der Verwaltung dürfen einen wirksamen Rechtsschutz nicht aushebeln.
- Maßstab der gerichtlichen Kontrolle:
 allein das Gesetz

Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG)

EuGH, 2.9.2021, C-718/18

unabhängige öffentliche Stellen übernehmen Regulierungsfunktionen, „die der politischen Einflussnahme entzogen sein müssen, dabei aber **an das Gesetz gebunden** und **der Kontrolle durch die zuständigen Gerichte unterworfen bleiben**“ (Rn. 126)

Reform des Regulierungsrechts

1. **„Hochzonung“**
Grenze: Unionsrecht
2. **„Herabzonung“**
Grenze: Verfassungsrecht

Parlamentarische Legitimation einer unabhängigen BNetzA

- Hohen Sachverstand der BNetzA nutzen
- Demokratische Legitimation durch den Gesetzgeber
- Zugleich wirksamen Rechtsschutz gewährleisten
- Das System vereinfachen.

Vielen Dank!